



Richtlinien zur Förderung von Energie- und CO₂-Einsparung in der Gemeinde Kirchanschöring

I. Zweck der Förderung

Unsere Umwelt wird in zunehmendem Maße durch den Treibhauseffekt bedroht. Dieser wird hauptsächlich durch Kohlendioxid hervorgerufen, welches auch bei der Verbrennung von Energieträgern zur Beheizung von Gebäuden entsteht. Durch Einsparung von Heizenergie in Gebäuden können die umweltschädlichen Emissionen verringert werden. Mit den nachfolgenden Richtlinien soll ein kleiner, aber richtungsweisender Schritt zur Erreichung dieses Ziels getan werden.

II. Art und Umfang der Förderung:

1. Energieberatung

Gefördert wird eine Energieberatung für förderfähige Maßnahmen nach Ziff. 2 durch einen anerkannten Energieberater von bis zu 3 Stunden zu je 50,-- EUR.

2. Wärmedämmmaßnahmen in Altgebäuden (Bezugsfertigkeit vor 1.1.1994)

Gefördert werden

- Wärmedämmungen von Außenwänden
- Wärmedämmungen von Dächern über ausgebauten Dachgeschossen
- Wärmedämmungen von Decken gegen nicht ausgebauten Geschosse
- Einbau von neuen Wärmeschutzfenstern oder Austausch der Fensterscheiben
- Wärmedämmungen von Kellerdecken

Hinweise zu den Wärmedämmungen:

Es dürfen nur fckw- und formaldehydfreie Dämmstoffe verwendet werden.

3. Höhe und Fälligkeit der Förderung bei Wärmedämmmaßnahmen

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der rechnerisch erzielbaren prozentualen CO₂-Einsparung bei der Beheizung eines förderfähigen Gebäudes durch die Wärmedämmmaßnahme. Die CO₂-Einsparung ist von einem anerkannten Energieberater in Kilogramm pro Jahr und in Prozent des bisherigen Heizenergiebedarfs zu berechnen und zu bestätigen. Fördergrundlage sind die durch Firmenrechnungen nachgewiesenen Baukosten, wobei bei vorsteuerberechtigten Antragstellern die Umsatzsteuer in Abzug gebracht wird.

Die Höhe der Förderung beträgt pro volles Prozent des eingesparten CO₂-Ausstosses der Heizanlage 0,2 Prozent der für die Wärmedämmmaßnahmen nachgewiesenen Baukosten. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 5.000,-- EUR je Gebäude.

Beispiel: Bei einer CO₂-Einsparung von 20 % beträgt die Förderung 4 % der nachgewiesenen Kosten.

Die Förderung wird fällig, wenn die Fertigstellung der Maßnahme durch die Vorlage der entsprechenden Firmenrechnung nachgewiesen wird und diese mindestens dem Sanierungsvorschlag des Energieberaters entsprechen.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Bei der Durchführung der Wärmedämmmaßnahmen sind für jedes der zu sanierenden Gebäudeteile die Mindestanforderungen der jeweils gültigen Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) einzuhalten. Ausnahmen können nur aus rechtlichen Gründen, z.B. Denkmalschutz o.ä., zugelassen werden.
- b) Der Sanierungsvorschlag des anerkannten Energieberaters muss mindestens die Angaben des Energiesparchecks Bayern (ESC Bayern) enthalten. Daraus muss insbesondere die Beschreibung der Maßnahme, die Einhaltung der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung sowie die erzielbare Energieeinsparung (siehe Ziff. 3 Abs. 1) hervorgehen.
- c) Das Vorhaben muss an rechtlich zulässig errichteten, beheizten Räumen und Gebäuden im Gemeindebereich durchgeführt werden, welche vor dem 1.1.1994 bezugsfertig geworden sind.
- d) Gesamtvorhaben mit einem Zuschussbetrag unter 250,-- EUR werden nicht gefördert. (Bagatellgrenze). Die Energieberatung unterliegt nicht dieser Bagatellgrenze.

IV. Verfahren:

- a) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind mit entsprechendem Formblatt vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde zu stellen.
- b) Der Ausführungsbeginn der Maßnahme (tatsächlicher Arbeitsbeginn am Gebäude) darf erst nach Zustimmung zum Förderantrag erfolgen.
- c) Anträge verfallen, wenn die Förderbeträge nicht innerhalb von zwei Jahren ab Antragstellung abgerufen werden.
- d) Die Gemeinde Kirchanschöring gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien als freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendung besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

V. Übergangsvorschriften

Für Förderanträge, die bis 31.12.2009 gestellt werden oder schon gestellt worden sind, gelten noch die bisherigen Förderrichtlinien, wenn der Abschluss der Maßnahme bis spätestens 31.12.2010 nachgewiesen wird.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 18.11.2003.

Kirchanschöring, 10. Dezember 2009....

Hans-Jörg Birner
1. Bürgermeister

Diese Richtlinien wurden beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 10. Dezember 2009.